

ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES  
ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN WALD (EG WALDGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. FEBRUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Anträge auf Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) und auf Beantwortung von Postulat und Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzenergieförderung (Vorlage Nr. 1391.1 - 11884) und des Postulats von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger betreffend erhöhter Holznutzung (Vorlage Nr. 1449.1 - 12086). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

A.	Änderung EG Waldgesetz	
1.	Das Wichtigste in Kürze	2
2.	Änderung EG Waldgesetz	2
	2.1. Inhalte der Teilrevision	2
	2.2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	3
3.	Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt	11
4.	Ergebnis der Vernehmlassung	11
5.	Finanzielle Auswirkungen	12
B.	Parlamentarische Vorstösse betreffend Holznutzung	
1.	Einleitung	13
2.	Das Wichtigste in Kürze	14
3.	Ausgangslage	15
4.	Zur Entwicklung des Holzmarktes im Kanton Zug, insbesondere des Marktes für Energieholz	16
5.	Zu den Vorstössen im Einzelnen	17
6.	Anträge	18

## **A. Änderung EG Waldgesetz**

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Nach § 28 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) erlässt der Regierungsrat den Waldrichtplan. Die am 24. Januar 2005 eingereichte Motion der Raumplanungskommission betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; Vorlage Nr. 1305.1 - 11653), wonach nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Kantonsrat für die Richtplanung im Wald zuständig sein soll und Planungsgrundsätze sowie übergeordnete Aussagen und Planinhalte der Waldplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen, wurde vom Kantonsrat am 24. Februar 2005 erheblich erklärt.

Das EG Waldgesetz soll daher wie folgt geändert werden:

- Das Kapitel Wald findet Eingang im kantonalen Richtplan.
- Der Begriff "Waldrichtplan" wird in "Waldentwicklungsplan" abgeändert.
- Die Waldplanung als Oberbegriff umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.
- Planungsgrundsätze und raumrelevante Planinhalte des Waldes bilden das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes.
- Der Regierungsrat beschliesst den Waldentwicklungsplan und die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren.
- Die Direktion des Innern erlässt die maximalen Holznutzungsmengen.

### **2. Änderung EG Waldgesetz**

#### **2.1. Inhalte der Teilrevision**

Die Revision des EG Waldgesetz beinhaltet Folgendes:

- Weil auf Kantonsebene nach dem Willen des Kantonsrates nur ein Richtplan existieren soll, nämlich der kantonale Richtplan, ist der Begriff „Waldrichtplan“ durch den Begriff „Waldentwicklungsplan“ zu ersetzen.
- Die Waldplanung als Oberbegriff soll neben dem Waldentwicklungsplan und den Waldwirtschaftsplänen auch das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan umfassen. Diese soll Planungsgrundsätze und raumrelevante Planinhalte, wie Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren,

Waldnaturschutzgebiete, Wälder mit besonderer Erholungsfunktion und Walderschliessungen, beinhalten.

- Der Waldentwicklungsplan soll das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes umsetzen und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung festhalten.
- Für jeden Waldwirtschaftsplan-Perimeter soll die Direktion des Innern die maximal zulässige Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum festsetzen. So wird gewährleistet, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.
- Der Regierungsrat soll den Waldentwicklungsplan und die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktionen gegen Naturgefahren beschliessen.

## **2.2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 7 bis (neu) Erlass des Schutzwaldperimeters

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) sieht gemäss Art. 20 WaG keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht vor. Die Kantone haben jedoch eine minimale Pflege sicherzustellen, wo die Schutzfunktion es erfordert (Art. 20 Abs. 5 WaG). Somit kommt der Schutzwaldausscheidung und der Festlegung des Schutzwaldperimeters eine übergeordnete Bedeutung zu. Das vorgesehene Verfahren zum Erlass des Schutzwaldperimeters orientiert sich dabei am Verfahren zum Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen (§ 38 des Planungs- und Baugesetzes; PBG, BGS 721.11). Einfache Fälle, bei denen auf die Vorprüfung und die Publikation verzichtet werden kann, liegen vor, wenn es sich um geringfügige Anpassungen oder Aktualisierungen des Schutzwaldperimeters handelt.

### Titel 5. Abschnitt: Planung, Pflege und Nutzung des Waldes

Weil in diesem Abschnitt neben der Pflege und der Nutzung des Waldes auch die Planung des Waldes enthalten ist, soll der Titel um das Wort "Planung" erweitert werden.

#### § 12 Waldplanung

*Abs. 2:* Die am 24. Februar 2005 vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der Raumplanungskommission (Vorlage Nr. 1305.1 - 11653) verlangt, dass das EG Waldgesetz in dem Sinne abgeändert wird, dass der Kantonsrat auch für die Richt-

planung im Wald zuständig ist. Die wichtigsten Planungsgrundsätze sowie die übergeordneten Aussagen und Planinhalte der Waldplanung sollen gemäss Motion in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Deshalb wird die bisherige zweistufige Waldplanung auf drei Stufen erweitert, in welcher nun auch das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes integriert ist.

Im geltenden EG Waldgesetz wird die überbetriebliche Planung mit dem Begriff "Waldrichtplan" umschrieben. Weil es verwirrend ist, wenn der Kanton Zug auf kantonaler Ebene zwei Richtpläne führt (kantonaler Richtplan und Waldrichtplan), drängt sich eine Umbenennung der forstlichen, überbetrieblichen Planung von "Waldrichtplan" in "Waldentwicklungsplan" auf. Diese Terminologie wird in den meisten Deutschschweizer Kantonen verwendet. Zugleich wird damit aufgezeigt, dass der Waldentwicklungsplan gegenüber dem Richtplan die nächst untere Stufe bildet.

Abs. 3 ist zu streichen, weil es einen Waldrichtplan gemäss § 12 Absatz 2 a.F. nun nicht mehr geben soll. Dadurch wird auch § 12 Absatz 3 a.F. obsolet. Die Anpassung der in § 12 Absatz 2 a.F. genannten Waldwirtschaftspläne an geänderte Planungsgrundlagen erfolgt neu im Rahmen von § 14 Absatz 2 und § 30 Absatz 4 und 5.

#### § 12 bis (neu) Kantonaler Richtplan

Dieser neue Paragraph wird aus folgenden zwei Gründen angeführt:

- a) § 12 definiert eine dreistufige Waldplanung. Daher ist der Stufe des kantonalen Richtplanes ein eigener Paragraph zu widmen, wie den Stufen Waldentwicklungsplan (§ 13) und Waldwirtschaftspläne (§ 14) auch.
- b) Die vom Kantonsrat am 24. Februar 2005 erheblich erklärte Motion der Raumplanungskommission verlangt als Inhalt des kantonalen Richtplanes namentlich Planungsgrundsätze und raumrelevante Planinhalte. Zusätzlich müssen auch allgemeine Grundsätze aufgenommen werden.

Für sämtliche Vorrangfunktionen werden die ungefähren Gebietsverläufe im kantonalen Richtplan (Massstab 1 : 25'000) erfasst.

#### § 13 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist das zentrale planerische Element für die nachhaltige Entwicklung des Zuger Waldes. Er setzt behördenverbindlich die waldspezifischen Inhalte des kantonalen Richtplanes um, formuliert die Voraussetzungen für eine

nachhaltige Waldentwicklung und äussert sich in Bst. c zu zentralen Waldthemen. Es sind dies namentlich folgende:

### *1. Holzproduktion:*

Die Holzproduktion - die Bereitstellung des nachhaltigen Produktes Holz - ist eine bedeutende Aufgabe des Waldes. Sie ist für die Erfüllung der meisten übrigen Aufgaben des Waldes erforderlich. Mit der Holzproduktion werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Auf dem überwiegenden Teil der Zuger Waldfläche soll Holz produziert werden. Wo der Wald Vorrangfunktionen erfüllen muss, richtet sich die Holzproduktion auf diese Aufgabe aus.
- Die Holzproduktion soll nachhaltig erfolgen, so dass der Holzvorrat dem Zielvorrat entspricht.
- Die Wälder sollen über eine möglichst hohe Baumartenvielfalt mit standortgerechten Baumarten verfügen.
- Bei der Waldbewirtschaftung sollen die genetische Anpassbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Baum- und Straucharten erhalten oder gefördert werden.

### *2. Naturgefahren:*

Naturgefahren, vor allem geschiebe- und holzführende Hochwasser und Rutschungen, sind im Kanton Zug für Menschen und Sachwerte wegen schwierigen geologischen Verhältnissen und generell hohem Schadenpotenzial eine erhebliche Gefährdung. Es wird folgendes Ziel angestrebt:

- Die Wälder sollen im Rahmen des Risikomanagements so gepflegt und genutzt werden, dass sie die geforderten Schutzwirkungen dauernd erfüllen.

### *3. Waldnaturschutz:*

Eine hohe Biodiversität ist für die Vitalität und den Naturwert der Wälder von grosser Bedeutung. Das Schwergewicht des Waldnaturschutzes liegt bei der Aufwertung und Erhaltung von naturkundlich wertvollen Lebensräumen, ergänzt mit Massnahmen des Artenschutzes. Mit dem Waldnaturschutz werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Der Waldnaturschutz wird in erster Linie über Waldnaturschutzgebiete sowie über Gebiete im Verzeichnis der besonderen Lebensräume umgesetzt. Waldnaturschutzgebiete sollen gemäss folgenden Kriterien ausgeschieden werden: besondere Waldstandorte, seltene Waldentwicklungsphasen, wichtige Lebensraumelemente, besondere Landschaftselemente und alte Bewirtschaftungsformen. Kleinere Waldflächen, die v.a. dem Biotop- und Artenschutz und/oder der Vernetzung

von Lebensräumen dienen, sollen in das Verzeichnis der besonderen Lebensräume aufgenommen werden.

- Die Waldränder sollen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten, den Wald mit dem offenen Gelände vernetzen, den angrenzenden Wald positiv beeinflussen und über eine angemessene Strukturvielfalt verfügen.
- Der Alt- und Totholzanteil soll für die darauf angewiesenen Pflanzen- und Tierarten genügend hoch sein.
- Im Zuger Wald sollen die Güte der Waldstandorte erhalten bleiben und die entsprechenden Waldgesellschaften naturnah ausgebildet sein.
- Die auf den Wald angewiesenen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sollen in ausreichender Zahl vorhanden sein, um langfristig überleben zu können.
- Die natürliche Dynamik der Gewässer soll möglichst hoch sein. Technische Anlagen in Gewässern sollen den ökologischen Anforderungen genügen.

#### *4. Erholung:*

Der Wald hat gerade im dicht besiedelten Kanton Zug eine grosse Bedeutung als Erholungsraum. Der Wald als naturnaher Lebensraum ist bei der Bevölkerung auch Sinnbild für eine unberührte Natur. Er ist frei zugänglich und seine Nutzung als Erholungsraum nimmt zu. Es werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Wälder, die Teil der im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Naherholungsgebiete sind oder in der näheren Umgebung der Schwerpunkte Erholung liegen, gelten als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion und erfüllen die Vorrangfunktion Erholung.
- Die Förderung der Erholungsnutzung soll sich auf die Wälder mit besonderer Erholungsfunktion konzentrieren. Der überwiegende Teil des Zuger Waldes soll auf eine extensive Erholungsnutzung ausgerichtet sein.
- Die Ausübung der Freizeitaktivitäten soll im Einklang mit der nachhaltigen Waldentwicklung stehen. So sollen Schäden an Bestand und Boden tragbar sein.

#### § 13 bis (neu) Erlass des Waldentwicklungsplanes

Das geltende EG Waldgesetz regelt den Erlass des überbetrieblichen Planungsinstrumentes ungenügend. Neu soll sich der Erlass des Waldentwicklungsplanes am PBG orientieren, indem die zuständige Direktion (Direktion des Innern) den Waldentwicklungsplan analog zum kantonalen Richtplan (§ 36 Abs. 1 PBG) vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen lässt (*Abs. 1*).

Analog zum kantonalen Richtplanverfahren (§ 36 Abs. 2 PBG) können dem Kantonsforstamt während der Auflagefrist schriftliche Eingaben unterbreitet werden (*Abs. 2*). *Abs. 3* wiederum lehnt sich an § 36 Abs. 3 PBG an.

## § 14 Waldwirtschaftspläne

*Abs. 1:* In den Waldwirtschaftsplänen werden die übergeordneten Planungen (Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes; Waldentwicklungsplan) eigentümergebunden- und eigentümergebunden umgesetzt.

*Abs. 2:* Der Schweizer Wald muss nachhaltig sein. Deshalb muss er so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Art. 20 Abs. 1 WaG). Diese Nachhaltigkeitsforderung verlangt, dass über einen längeren Zeitraum betrachtet die genutzten Holzmengen den zugewachsenen Holzmengen entsprechen. Für jeden Wirtschaftsplanperimeter soll folglich die Direktion des Innern die zulässigen maximalen Holznutzungsmengen festsetzen. Weil die Berechnung der maximalen Holznutzungsmenge ein wesentliches Resultat der forstlichen Planung darstellt, und die forstliche Planung einer Arbeit von Expertinnen und Experten entspricht, die federführend durch das Kantonsforstamt verrichtet wird, sollen die festgesetzten maximalen Holznutzungsmengen weder einem Mitbestimmungsverfahren noch der öffentlichen Auflage unterzogen werden.

*Abs. 3:* Gemäss Art. 20 WaG besteht im Schweizer Wald grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht (Ausnahme: Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher; Art. 20 Abs. 5 WaG). Somit entscheiden die Waldeigentumsberechtigten in den meisten Fällen selber, ob sie im Wald Holz nutzen wollen oder nicht. Will eine Waldeigentumsberechtigte oder ein Waldeigentumsberechtigter Bäume fällen, so ist dazu jedoch eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG) erforderlich. Mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass forstliche Eingriffe gesetzeskonform ausgeführt werden. Es ist folglich sinnvoll, wenn Waldwirtschaftspläne den Status von Vereinbarungen zwischen dem Kantonsforstamt und Waldeigentumsberechtigten erlangen, unter Vorbehalt der Schutzwaldausscheidung (§ 7 bis [neu] EG Waldgesetz) und der Festlegung der maximalen Holznutzungsmengen (§ 14 Abs. 2 EG Waldgesetz). Die Waldwirtschaftspläne, welche - wie erwähnt - als Vereinbarungen ausgearbeitet werden, dienen primär der Regelung der nachhaltigen Nutzung des Waldes und enthalten deshalb schergewichtig waldbauliche Planungen. Diese regeln über alle Waldbestände innerhalb des Waldwirtschaftsplan-

Perimeters die Bestandesbehandlung (wie Pflegedurchforstung oder Verjüngung oder Überführung, die Eingriffsstärke, die Dringlichkeit der Eingriffe, das Holzernteverfahren), welche auf der übergeordneten Planung (kantonaler Richtplan und Waldentwicklungsplan) und auch auf Schutzwald- und Waldnaturschutzprojekten basieren. Diese vom Regierungsrat zu beschliessenden Projekte (Schutzwaldprojekte laufen bereits seit dem Jahr 2000) in den Bereichen Schutzwaldpflege und Waldnaturschutz legen unter anderem die Abgeltungen an die Waldeigentumsberechtigten fest. Diese basieren auf vom Bund zu genehmigenden Pauschalansätzen. Die durch die Projekte ausgelösten Abgeltungsbeträge müssen in den Beträgen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30.3.04 enthalten sein. In den Waldwirtschaftsplänen werden folglich keine Abgeltungen geregelt.

Da gemäss Art. 20 WaG im Schweizer Wald grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht besteht - eine Ausnahme bilden Wälder, wo die Schutzfunktion eine Bewirtschaftung erfordert - können die Waldeigentumsberechtigten nicht zum Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen gezwungen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, bewirtschaftet die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer seinen Wald ausserhalb des Schutzwaldperimeters unter Beachtung einer maximalen Hiebsatzmenge und durch Einholen der Nutzungsbewilligung durch die Försterin oder den Förster und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Bewirtschaftung nach eigenem Ermessen.

#### § 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

*Abs. 1 Bst. g:* Weil alle Vorrangfunktionen (Waldfunktionen, die gegenüber den restlichen Funktionen in besonderem Masse zu erfüllen sind) gemäss § 12 bis (neu) Bst. a - c (Walderschliessungen sind keine Vorrangfunktionen) von besonderem öffentlichem Interesse sind, sind sie mit Ausnahme der besonderen Erholungsfunktion im geltenden EG Waldgesetz in § 24 Abs. 1 Bst. a - f aufgeführt. Dieses Defizit soll beseitigt werden, indem die Gewährleistung der besonderen Erholungsfunktion unter Bst. g ebenfalls aufgeführt wird. Dabei können Beiträge nur für beitragsberechtigte forstliche Massnahmen gemäss § 24 Abs. 1 (Beispiel: Pflege von Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen), oder ausschliesslich für Mindererträge oder Mehraufwendungen gemäss § 24 Abs. 3 (Beispiel: keine Holznutzung mehr in Naturwaldreservaten), oder aber auch kumulativ, d.h. für beitragsberechtigte forstliche Massnahmen und Mindererträge oder Mehraufwendungen (Beispiel: In einer Altholzinsel sind Pflegemassnahmen erforderlich und gleichzeitig resultieren Mindererträge, weil

die alten Bäume nicht mehr genutzt und der Vergreisung überlassen werden), ausgerichtet werden.

Es ist zwischen forstlichen Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse und Mindererträgen/Mehraufwendungen, welche aus der besonderen Nutzung resultieren, zu unterscheiden. Die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der besonderen Erholungsfunktion sind unter Abs. 1 Bst. g aufzuführen (wie die Massnahmen im besonderen Schutzwald [Bst. a-c] oder in Waldnaturschutzgebieten [Bst. f]). Allfällige Abgeltungen von sich ergebenden Mindererträgen/ Mehraufwendungen sollen wie bei den restlichen Vorrangfunktionen über Abs. 3 beitragsberechtigt sein.

Es werden unter § 24 Abs. 1 Bst. g ausschliesslich forstliche Massnahmen abgegolten, nicht aber Kosten für Infrastrukturen und dergleichen. Beispiel: In einem Wald mit besonderer Erholungsfunktion soll ein Waldstück so ausgeformt werden, dass grosse Bäume in lockerem Abstand stehen und die Bodenvegetation als Wiese ausgebildet ist. Es sollen Tische und Bänke, sowie eine Feuerstelle und ein Kinderspielplatz erstellt werden. Die Kosten für die forstlichen Massnahmen, die zu diesem Waldbild führen und dessen Erhaltung gewährleisten, wären beim Kanton beitragsberechtigt; nicht aber Bänke, Tische, Feuerstelle und Spielplatz.

Im Vergleich zu den erforderlichen Massnahmen im Schutzwald und in den Waldnaturschutzgebieten werden die Aufwendungen in den Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion in quantitativer Hinsicht sehr bescheiden ausfallen. Sie können deshalb im Kostendach von Fr. 1'585'000.- subsummiert werden. Grundsätzlich geht es bei Beiträgen an forstliche Massnahmen von besonderem Interesse immer um die Deckung von Defiziten, die sich aus der Differenz von Holzernteaufwand und Holzerlös ergeben. Je höher die Holzerlöse also sind, umso geringere öffentliche Beiträge sind erforderlich. Im Moment steigen die Holzpreise erfreulicherweise an, nachdem sie als Folge von "Lothar" stark fielen. So ermöglicht das Kostendach von Fr. 1'585'000.- die Defizitdeckung von quantitativ umfangreicheren forstlichen Massnahmen. Folgendes fingiertes Beispiel verdeutlicht dies: Im Jahre 2004 und 2006 betragen die durchschnittlichen Erntekosten im Wald mit besonderen Schutzfunktionen Fr. 100.- pro Kubikmeter Holz. Im Jahre 2004 löste man beim Holzverkauf Fr. 80.-, im Jahre 2006 Fr. 90.- pro Kubikmeter. Während im Jahre 2004 mit einer Abgeltung von Fr. 5'000.- das Defizit von 250 Kubikmetern Holz bezahlt werden konnte, waren es im Jahre 2006 also bereits 500 Kubikmeter.

## § 28 Zuständigkeit des Regierungsrates

*Bst. a:* Der Waldentwicklungsplan enthält für die Öffentlichkeit wichtige Aussagen und Bestimmungen. Deshalb soll er vom Regierungsrat beschlossen werden.

*Bst. b:* Weil die Ausscheidung von Wäldern mit erhöhter und besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren von grossem öffentlichen Interesse ist, soll der Regierungsrat den Schutzwaldperimeter, welcher sich auf den Eintrag im kantonalen Richtplan abstützt, parzellenscharf (Kartenmassstab 1 : 5'000) beschliessen.

## § 29 Zuständigkeiten der Direktion des Innern

*Bst. g:* In die Kompetenz der Direktion des Innern soll der Erlass der maximalen Holznutzungsmenge fallen.

## § 30 Aufgaben des Kantonsforstamtes

*Abs. 4:* Der Inhalt des neuen § 30 Abs. 4 ist identisch mit § 12 Abs. 2, zweiter und dritter Satz des gültigen EG WaG. Diese werden in der Neufassung ersatzlos gestrichen werden, da sie thematisch am falschen Ort waren. Neu sind sie im § 30 Abs. 4 eingefügt. Inhaltlich gibt es keine Veränderungen, hingegen sollen diese Aufgaben des Kantonsforstamtes nicht mehr unter "Waldplanung", sondern unter "Aufgaben des Kantonsforstamtes" aufgeführt werden.

*Abs. 5:* Gemäss geltendem Gesetz erlässt die Direktion des Innern die Waldwirtschaftspläne. Neu soll das Kantonsforstamt mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne vereinbaren, unter Vorbehalt der durch den Regierungsrat beschlossenen Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren und der von der Direktion des Innern festgesetzten maximalen Holznutzungsmengen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

## § 35 Änderung bisherigen Rechts (Änderung des Planungs- und Baugesetzes)

Weil der Wald ein zentrales Element der Landschaft ist, und die Motion der kantonsrätlichen Raumplanungskommission die Aufnahme der wichtigsten Planungsgrundsätze sowie der übergeordneten Aussagen und Planinhalte des Waldentwicklungsplanes in den kantonalen Richtplan verlangt, soll § 8 Abs. 1 Bst. a PBG (Kantonaler

Richtplan) ergänzt werden durch: ... nachhaltige Funktion der Landschaft, *einschliesslich des Waldes*.

### **3. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt**

Mit Schreiben vom 6. April 2006 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu einer Vernehmlassung eingeladen.

Das BAFU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass kantonale Ausführungsvorschriften betreffend Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes bedürfen. Sie erachten die von der Direktion des Innern vorgeschlagenen §§ 12, 12bis, 13, 13 bis und 14 EG Waldgesetz als dem Genehmigungsvorbehalt unterliegend. Das BAFU stellt fest, dass die neu vorgeschlagenen Änderungen in der vorliegenden Fassung keine bundesrechtswidrigen Sachverhalte enthalten. Die nachfolgende Genehmigung könne deshalb in Aussicht gestellt werden.

### **4. Ergebnis der Vernehmlassung**

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden am 19. Juli 2006 die Einwohner- und Korporationsgemeinden des Kantons Zug, der Zuger Waldwirtschaftsverband, der Zuger Bauernverband, die Natur- und Landschaftskommission und die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien CVP, FDP, SVP, SP und Alternative.

Bis zum 30. Oktober 2006 haben keine Stellungnahmen abgegeben: Gemeinde Oberägeri, die Korporationen Baar Dorf, Grüt Allenwinden, Deinikon, Inwil und Walchwil sowie die SVP. Keine Vorbehalte oder Ergänzungen hatten die Stadt Zug, die Gemeinden Hünenberg, Steinhausen, Risch und Neuheim, sowie die Korporationen Hünenberg und Blickensdorf anzubringen.

Grundsätzlich herrscht in den Stellungnahmen grosser Konsens in Bezug auf die Vorlage. Diverse kleinere formelle Änderungen wurden beantragt und auch umgesetzt.

Die FDP lehnt in § 12, Waldplanung, die 3-stufige Waldplanung ab, weil sie die Planung erschwere und aufwändig mache. Die Waldplanung soll 2-stufig sein (kantonaler Richtplan, Waldwirtschaftspläne). Die Regierung hält aus Gründen der praktischen Umsetzung und aufgrund der notwendigen Koordination mit der Raumplanung an der Dreistufigkeit fest.

Die Gemeinden Unterägeri und Menzingen, sowie die Korporationen Zug, Oberägeri, und Unterägeri, sowie der Waldwirtschaftsverband Zug und die CVP fordern, dass § 24 ergänzt wird. Es sollen Kantonsbeiträge an forstliche Massnahmen, welche zur Gewährleistung der besonderen Erholungsfunktion erforderlich sind, entrichtet werden. Der Antrag des Regierungsrates lautet auf folgende Ergänzung von § 24 Abs. 1: g) "zur Gewährleistung der Erholungsfunktion".

Die SP beantragt, § 25 sei so zu ergänzen, dass Kantonsbeiträge als Starthilfen an Projekte von leistungsfähigen, dem Stand der Technik entsprechenden Holzenergieanlagen gewährt werden. Diesem Antrag wird nicht entsprochen. (vgl. dazu Teil B)

Die Alternative begrüsst die neu vorgesehene Dreistufigkeit der Waldplanung. Die geforderte Berücksichtigung der "allgemeinen Grundsätze" in § 12bis wird umgesetzt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Bezüglich Kostenbeteiligung durch den Kanton besteht zwischen geltendem und teilrevidiertem EG Waldgesetz kein Unterschied. Obwohl der Kanton neu Beiträge zur Gewährleistung der Erholungsfunktion leisten kann (§ 24 Abs. Bst. g EG Waldgesetz), wird sich an den finanziellen Leistungen des Kantons zu Gunsten des Waldes nichts ändern, denn im Vergleich zu den Beiträgen für Schutzwaldpflege, für die Behebung von Waldschäden und für die Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes sind die Beiträge zur Gewährleistung der Erholungsfunktion marginal und beeinflussen den Gesamtbetrag der forstwirtschaftlichen Beiträge nicht.

**B. Parlamentarische Vorstösse betreffend Holznutzung  
(Postulat und Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzenergie-  
förderung und  
Postulat von Jean-Pierre Prodolliet und Rosemarie Fährdrich Burger  
betreffend erhöhte Holznutzung zum Erreichen des Zieles nachhaltiger  
Wald)**

**1. Einleitung**

Am 9. Dezember 2005 hat die SP-Fraktion einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht, der sowohl ein Postulat als auch eine Motion enthält. Die beiden Begehren lauten wie folgt:

**Postulat:** Der Regierungsrat wird eingeladen, Ziff. 3 des Regierungsratsbeschlusses "Kantonsbeitrag an die Förderung von Energieholz aus dem Zuger Wald" vom 11. Juni 2002 in dem Sinne zu ändern, dass die Begrenzung durch den Preis für Heizöl extra leicht bei Fr. 700.-- pro Tonne aufgehoben wird.

**Motion:** Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Kantonsratsbeschluss vorzulegen, der die Grundidee des Ende 2002 ausgelaufenen Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 (GS 26, 247) wieder aufgreift. Es sollen wieder Förderbeiträge an Investitionen in Holzheizungs-Anlagen gewährt werden, sodass damit Anreize zur Erhöhung des Holzenergie-Anteils geschaffen werden.

In der Begründung zum Postulat heisst es, weil der Heizölpreis derzeit über Fr. 700.-- pro Tonne liege, greife die Holzenergieförderung nicht mehr. Der Regierungsrat habe in seinem Förderbeschluss festgehalten, dass Beiträge nur fliessen könnten, wenn der Ölpreis tiefer als Fr. 700.-- pro Tonne liege. Die Motion begründet die SP-Fraktion damit, dass der Kanton Zug waldreich sei und unbedingt einen namhaften Beitrag für den Ersatz von fossiler und auslandabhängiger Energie durch einheimisches Holz leisten sollte. Es sei nötig, Anreize für die Umstellung von Ölheizungen auf Holzheizungen zu bieten. Die Motionärin verweist auch auf den seinerzeitigen Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 (GS 26, 247). Seither seien auch neue Systeme, beispielsweise die Pelletsfeuerungen, auf den Markt gekommen, was für ein erneutes Förderprogramm gute Voraussetzungen schaffe. Im Kanton Zug sollten nach Ansicht von Fachleuten jährlich 20'000 m<sup>3</sup> Holz mehr als bisher geschlagen werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein gesunder Wald sei lebenswichtig und biete Schutz.

Am 1. Juni 2006 haben Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger und 13 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner ein Postulat betreffend erhöhte Holznutzung zum Erreichen des Zieles nachhaltiger Wald eingereicht. Das Postulat lädt den Regierungsrat dazu ein,

1. ein Programm zu erarbeiten, das vorgibt, die jährliche Holznutzung in den Zuger Wäldern zu erhöhen. Damit soll das Ziel gesetzt werden, in einem vorzuziehenden Zeitraum den Zustand nachhaltiger Wald zu erreichen.
2. Kostenfolgen abzuklären und deren Ergebnisse in Finanzpläne und Vorschläge aufzunehmen.

Zur Begründung wird angeführt, der Holzvorrat in den Wäldern des Kantons Zug liege um ca. 400'000 m<sup>3</sup> über jenem, der dem nachhaltigen Wald entspreche. Es müssten alljährlich 20'000 m<sup>3</sup> Holz zusätzlich geschlagen werden, d.h. insgesamt 80'000 m<sup>3</sup> statt bisher 60'000 m<sup>3</sup>, um in 20 Jahren die Nachhaltigkeit zu erreichen. Der Kanton müsse bereit sein, für die Kosten der Holzproduktion insoweit aufzukommen, als die Erlöse nicht ausreichen. Der Fehlbetrag mache jährlich Fr. 400'000.-- aus. Allerdings sei der Holzpreis wieder im Steigen. Für zusätzlichen Holzertrag müssten im Umfang von 8'000 m<sup>3</sup> Energieholz auch Abnehmer gefunden werden. Dazu seien neue Holzsnitzelheizanlagen zu bauen. Auch Waldpellets oder Vergasung von Holz kämen in Frage. Der Wald schütze vor Naturereignissen und reinige Luft und Wasser. Der Kanton Zug solle sich den Aufwand leisten, das Ziel eines nachhaltigen Waldes anzustreben.

Der Kantonsrat hat das Postulat und die Motion der SP-Fraktion an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2005 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, das Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger in gleicher Weise am 22. Juni 2006.

Da es in allen drei Vorstössen darum geht, einheimisches Holz als Energieträger zu fördern, nehmen wir gesamthaft in einer Vorlage Stellung.

## **2. Das Wichtigste in Kürze**

Sowohl das Postulat und die Motion der SP-Fraktion als auch das Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger überschreiten ein bereits erreichtes Ziel. Der anhaltend hohe Ölpreis macht Förderbeiträge für Energieholz wie auch für Energief Feuerungsanlagen überflüssig. Der Markt hat bewirkt, dass die Waldwirt-

schaft für Energieholz höhere Preise erzielt und dass die Nachfrage steigt. Nicht zuletzt haben die bisherigen von Bund und Kanton durchgeführten Kampagnen und der technische Fortschritt dazu beigetragen, dass Holzfeuerungen besser zu bedienen und wirtschaftlich zu betreiben sind. Neue kantonale Förderbeiträge erübrigen sich. Die Vorstösse sind nicht erheblich zu erklären.

### **3. Ausgangslage**

Die drei Vorstösse betreffen allesamt die Förderung der Holzenergie, das Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger zwar nicht mit dem Begehren selber, wohl aber in der Begründung dazu. Während die SP-Fraktion die Änderung eines Regierungsratsbeschlusses vom 11. Juni 2002 "betreffend Kantonsbeitrag an die Förderung von Energieholz aus dem Zuger Wald" verlangt, fordern Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger in ihrem Postulat ein neues Förderprogramm, nachdem bisherige Programme ausgelaufen sind. Dazu ist ein Blick auf die kantonalen Förderprogramme zu werfen.

Dem Stand der Energiepolitik in den Kantonen, einer vom Bundesamt für Energie alljährlich herausgegebenen Schrift, ist zu entnehmen, dass ausser den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden und St. Gallen alle Kantone eines oder mehrere kantonale Förderprogramme unterhalten. Unter Förderprogramm versteht man in der Regel ein Programm zur Subventionierung beispielsweise von neuen Gebäuden, die nach Minergie-Standard erstellt werden, von Gebäudesanierungen, von Sonnenkollektoren, Biogas, bis hin zu Elektrovelos.

Der Kanton Zug hat mit Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 (BGS 743.1) einen Kredit von 1 Mio. Franken und mit Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäuden nach "Minergie"-Standard vom 28. Juni 2001 (BGS 740.25) einen weiteren Kredit von 2 Mio. Franken für Fördermassnahmen bereitgestellt. - Beide Kredite sind inzwischen erschöpft.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2002 hat der Regierungsrat betreffend Kantonsbeitrag an die Förderung von Energieholz aus dem Zuger Wald für eine Projektdauer von 2003 bis 2012 eine Summe von höchstens 3,3 Mio. Franken bereitgestellt, entsprechend

jährlich durchschnittlich Fr. 330'000.--. Der Kanton hat in den Jahren 2003 bis 2005 Fördergelder im Betrag von gesamthaft Fr. 336'297.-- gesprochen.

Die bisherigen Fördermassnahmen haben ihren Zweck erreicht. Der auch von der SP-Fraktion erwähnte Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 erlaubte es, 122 Feuerungsanlagen zu subventionieren. Für Anlagen mit Stückholzbefuerung erreichte die Subventionssumme rund Fr. 500'000.--, für Schnitzelfeuerungen rund Fr. 300'000.--, während sich der Rest auf Pelletskessel, automatische Holzfeuerungen, Speicheröfen, usw. verteilte (siehe Vorlage Nr. 541.11 - 11112, Kantonsratsbeschluss betreffend Schlussabrechnung des Rahmenkredits zur Förderung von Holzenergie, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2003). Der Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2002 betreffend Förderung von Energieholz aus dem Zuger Wald ist gewissermassen ein Anschlussprogramm, das noch eine Laufzeit von 5 Jahren hat. Es fördert direkt sowohl den Verkauf als auch den Ankauf von Holzschnitzeln aus Zuger Waldholz mit einem Beitrag von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde Holzenergie, je 0,4 Rappen für Holzlieferantinnen und Holzlieferanten und Bezügerinnen und Bezüger dieses Energieholzes. Allerdings fliessen keine Beiträge, wenn der Preis für Heizöl "Extra-leicht" über Fr. 700.-- pro Tonne beträgt. Dieser Wert ist mit 1,12 zu dividieren, um den heute üblichen Preis in Liter zu bekommen. Er entspricht rund Fr. 63.-- pro 100 Liter Heizöl. Dieses Preisniveau wird heute mit deutlich über Fr. 70.-- pro 100 Liter Heizöl übertroffen, weshalb zurzeit keine Beiträge möglich sind.

#### **4. Zur Entwicklung des Holzmarktes im Kanton Zug, insbesondere des Marktes für Energieholz**

Die Vorstösse gehen davon aus, dass für Zuger Holz und insbesondere für Energieholz aus Zuger Waldungen die Marktchancen zu gering sind. Sie befürchten deshalb eine Schwächung des Waldes und energiepolitische Nachteile. Tatsächlich legt der Regierungsrat grossen Wert auf eine nachhaltige Nutzung des Waldes, erfüllen doch über 40 % der Zuger Wälder auch eine besondere Schutzfunktion, indem sie Menschen und Sachgüter vor Rutschungen und Hochwasser bewahren. Diese Aufgabe können die Wälder nur leisten, wenn sie stabil aufgebaut sind. Die Forstdienste müssen stabile Bäume durch Aushieb ihrer Konkurrenten fördern können und überalterte Bestände verjüngen. Auch aus Sicht des Naturschutzes sind hohe Holzvorräte oft nachteilig, weil wegen des fehlenden Lichtes im Bestandesinnern die Bodenvegetation zu wenig aufkommt oder überhaupt zu schwach ausgebildet ist. Das ist beispiels-

weise ein Grund für den Rückgang der Auerwildbestände in den Kerngebieten des Rossbergs und der Höhronen. Wälder mit grossem Holzvorrat sind meist strukturarm und eintönig. Sie sind deshalb auch für Erholungszwecke weniger attraktiv.

Der Regierungsrat hat sowohl mit seinem Beschluss vom 11. Juni 2002 als auch mit den weiteren Massnahmen, die ihm der 5. und der 6. Abschnitt des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1) für die Pflege und Nutzung des Waldes und für Förderungsmassnahmen erlauben, die Waldbewirtschaftung regelmässig mit erheblichen Beiträgen unterstützt. Im Jahr 2005 belief sich die Abrechnungssumme auf 3,5 Mio. Franken, davon Fr. 600'000.-- als Bundesbeitrag und 1,7 Mio. Franken als Kantonsbeitrag (Zahlen gerundet). Zusätzlich belief sich der im 323 ha messenden Staatswald vom Kanton zu tragende Mehraufwand auf Fr. 115'000.--.

Jean-Pierre Prodolliet und Rosemarie Fährdrich Burger halten richtigerweise fest, dass der Holzvorrat um 400'000 m<sup>3</sup> über dem Zielvorrat liegt. Bau- und Energieholz ist über Jahre kein Geschäft gewesen. Der Waldwirtschaftsverband des Kantons Zug sprach bis vor kurzem noch von einem Defizit von ca. Fr. 20.-- pro m<sup>3</sup> Rundholz. Seit Sommer 2006 ist die Nachfrage massiv gestiegen und haben die Preise angezogen. Zurzeit beläuft sich das Defizit lediglich noch auf ca. Fr. 5.-- bis Fr. 10 pro m<sup>3</sup> Rundholz (sagfähiges Holz). Die Preisentwicklung folgt jener für Energieträger fossiler Art, aber auch für Elektrizität. Unter diesen Umständen ist eine zusätzliche Förderung der Holzenergie überflüssig. Wer den Markt beobachtet, stellt fest, dass die Nachfrage nach Energieholz wächst. Dazu tragen die bisher getroffenen Investitionsbeiträge für Holzfeuerungen bei, wie auch Beschlüsse von Gemeinwesen, beispielsweise der Korporation Baar oder der Einwohnergemeinde Unterägeri, die grössere Holzfeuerungsanlagen betreiben oder dafür den Investitionsentscheid getroffen haben.

## **5. Zu den Vorstössen im Einzelnen**

Das Postulat und die Motion der SP-Fraktion verlangen zum einen die Änderung eines Regierungsratsbeschlusses. Dieser Beschluss stützt sich auf das EG Waldgesetz und darin auf Massnahmen, die in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegen. Zur Verwirklichung des Postulates bedarf es keines Beschlusses des Kantonsrats. Der Regierungsrat kann allein handeln. Er arbeitet eng mit dem Waldwirtschaftsverband des Kantons Zug zusammen, wie aus dem Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2002 selber hervorgeht. Eine Aufhebung der Referenzgrösse von Fr. 700.-- pro Tonne Heizöl "Extra-leicht" ist nicht angezeigt, weil ein anhaltend höherer Heizölpreis von alleine die Nachfrage nach Energieholz stärkt.

Die Motion der SP-Fraktion mit der verlangten Neuauflage eines Rahmenkredits zur Förderung von Holzenergie ist in diesem Lichte ebenfalls nicht unterstützungswürdig, weil die Nachfrage spielt und Holzheizungen gute Marktchancen haben. Der Anschlag mit dem am 29. Oktober 1998 beschlossenen und inzwischen ausgeschöpften Rahmenkredit ist erfolgt, es braucht keinen zweiten.

Das Postulat von Jean-Pierre Prodollet und Rosemarie Fährdrich Burger will allgemein die Nachfrage nach Energieholz im Kanton Zug steigern, um eine um 20'000 m<sup>3</sup> Holz pro Jahr erhöhte Nutzung zu erreichen. Es sollen statt 60'000 m<sup>3</sup> Holz jährlich deren 80'000 m<sup>3</sup> genutzt werden. Schaut man sich die Statistiken an, nutzen vor allem Korporationen mit grossem Waldbesitz ihr Holzsortiment zu einem ganz erheblichen Teil als Energieholz (Zug zu 41 %, Baar zu 32 %, Unterägeri zu 17 %, Tendenz steigend). Beim Privatwald betrug der Anteil 40 % (alle Zahlen aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Amtsjahr 2005, Seite 91).

Nicht verschwiegen sei, dass Feinstaub aus Holzfeuerungen dann ein Problem darstellt, wenn die Emissionen aus zahlreichen kleinen Anlagen stammen oder aus grösseren Anlagen, die nicht neuen technischen Erkenntnissen entsprechen und über kein Qualitätslabel verfügen. Nur grössere Anlagen können aus wirtschaftlicher Sicht mit Filteranlagen ausgerüstet werden. Eine Neuauflage des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 ist auch unter diesen Gesichtspunkten nicht angezeigt, weil er nicht auf Grossanlagen beschränkt war.

## 6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1512.2 - 12313 einzutreten und ihr zuzustimmen und die Motion der kantonsrätlichen Raumplanungskommission vom 27. Januar 2005 (Vorlage Nr. 1305.1 - 11653) als erledigt abzuschreiben;

2. das Postulat und die Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzenergieförderung vom 9. Dezember 2005 (Vorlage Nr. 1391.1 - 11884) seien nicht erheblich zu erklären;
3. das Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fähndrich Burger betreffend erhöhte Holznutzung zum Erreichen des Zieles nachhaltiger Wald vom 1. Juni 2006 (Vorlage Nr. 1449.1 - 12086) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Februar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio